

Stellungnahme

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums
der Finanzen eines Gesetzes zur Einführung einer
Frühstartrente

Lobbyregister-Nr. R001459

EU-Transparenzregister-Nr. 52646912360-95

Kontakt:

Philipp Schultheiß

Telefon: +49 30 2021-1610

Telefax: +49 30 2021-1900

E-Mail: p.schultheiss@bvr.de

Berlin, 31. Juli 2026

Federführer:

Bundesverband der Deutschen
Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.

Schellingstraße 4 | 10785 Berlin

Telefon: +49 30 2021-0

Telefax: +49 30 2021-1900

<https://die-dk.de/>

Lobbyregister-Nr. R001459

EU-Transparenzregister-Nr. 52646912360-95

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen eines Gesetzes zur Einführung einer Frühstartrente

Vorbemerkung

Die Deutsche Kreditwirtschaft (DK) begrüßt den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung der Frühstartrente. Die Frühstartrente ergänzt das geplante Altersvorsorgedepot um ein Angebot für Kinder und Jugendliche und erleichtert den frühzeitigen Einstieg in die kapitalgedeckte Altersvorsorge. Sie kann einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, junge Menschen früh an den langfristigen Vermögensaufbau über den Kapitalmarkt heranzuführen. Auch die einfache, transparente und bürokratiearme Ausgestaltung begrüßt die DK. Eine zügige Verabschiedung und Umsetzung des Vorhabens ist aus Sicht der DK von großer Bedeutung, sodass Anbieter im engen Zeitrahmen bis zum 1. Januar 2027 die notwendigen Voraussetzungen für ein Angebot schaffen können.

Durch den niedrighschwelligen Einstieg in den Kapitalmarkt in jungen Jahren eröffnet die Frühstartrente die Chance, die Vorteile eines langfristigen Vermögensaufbaus über den Zinseszinsseffekt optimal zu nutzen. Besonders positiv bewertet die DK die Möglichkeit privater individueller Zuzahlungen sowie die vorgesehene Überführung des angesparten Vermögens in andere Altersvorsorgeprodukte nach Erreichen der Volljährigkeit. Damit kann die Frühstartrente zu dem einleitenden Baustein einer lebenslangen kapitalgedeckten Altersvorsorge werden.

Auf folgende besonders wichtige Punkte möchten wir vorab explizit hinweisen:

1. Im Hinblick auf den bestehenden Kostendeckel beim Standarddepot halten wir ein Verbot von Abschluss- und Vertriebskosten für nicht erforderlich
2. Für private Zuzahlungen (Eigenbeiträge) sollte die Möglichkeit vorzeitiger Auszahlung bestehen
3. Angesichts des engen Zeitrahmens bis zur Einführung der Frühstartrente halten wir einen Übergangszeitraum für Vertragsdatenübermittlung für erforderlich

Im Einzelnen haben wir folgende Anmerkungen zu den Regelungen des Referentenentwurfs zur Frühstartrente:

Zu § 2 Abs. 4 und § 3 Abs. 2 Nr. 3 – Möglichkeit vorzeitiger Auszahlung privater Zuzahlungen (Eigenbeiträge)

Es sollte klargestellt werden, dass vor Vollendung des 18. Lebensjahres eine Entnahme von privaten Zuzahlungen sowie der darauf angefallenen Erträge möglich ist, ohne dass die Frühstartrente in diesem Fall zurückzuzahlen ist. Dementsprechend sollte sich das Kündigungsverbot in § 3 Abs. 2 Nr. 3 nicht auf eine Auszahlung von Eigenbeträgen beziehen.

Zu § 3 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1c AltZertG - Verzicht auf die Pflicht zur Fondsaufteilung bei Minderjährigen

Für das Standarddepot ist gesetzlich vorgeschrieben, dass der Vertrag die Möglichkeit beinhalten muss, dass der Vertragsinhaber eine selbstbestimmte Aufteilung auf die beiden Fonds vornehmen kann. Bei Verträgen für die Frühstartrente sollten Anbieter von dieser Vorgabe entbunden werden, solange der Vertragsinhaber noch nicht 18 Jahre alt ist und stattdessen eine Anlage ausschließlich im risikoreicheren Fonds (i.d.R. Aktienfonds / -ETF) vorsehen können. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die Anlage der in der staatlichen Fallback-Lösung angelegten Frühstartrentengelder (d.h. bis mindestens zum Alter von 18 Jahren) ausschließlich in einem Aktieninvestment vorgesehen ist.

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen eines Gesetzes zur Einführung einer Frühstartrente

Zu § 3 Abs. 2 Nr. 1 – Auf Verbot von Abschluss- und Vertriebskosten verzichten

Der Gesetzentwurf sieht unter § 3 Abs. 2 Nr. 1 vor, dass bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Anspruchsberechtigten Abschluss- und Vertriebskosten (abweichend von § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 sowie den Sätzen 3 und 4 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes) weder bei Vertragsschluss noch bei einer Übertragung des Kapitals auf einen anderen, auf den Namen des Anspruchsberechtigten lautenden Altersvorsorgevertrag erhoben werden dürfen.

Diese Regelung ist aus drei Gründen problematisch:

1. Für die Frühstartrente kommt bereits der Kostendeckel für das Altersvorsorge-Standarddepot gemäß § 2a Abs. 2 AltZertG zur Anwendung. Ein darüberhinausgehendes gesetzliches Verbot bestimmter Kostenbestandteile ist daher nicht erforderlich und könnte dazu führen, dass Anbieter ihre eigenen Dienstleistungen unter Umständen kostenfrei anbieten müssten, was mit den Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft nicht vereinbar ist. Ein Verbot der Erhebung von Wechselkosten wäre aus unserer Sicht jedoch vertretbar.
2. Zudem fehlt bei dem Begriff der „Abschluss- und Vertriebskosten“ eine klare rechtliche Definition, was zu Unsicherheiten führt. Jenseits von Abschluss- und Vertriebskosten bleiben unserem Verständnis nach Verwaltungs- und Produktkosten möglich. Anbieter sollten nicht verpflichtet werden, die Depots unter ihren Einstandskosten anzubieten. Es muss zudem sichergestellt sein, dass alle Anbieter von Frühstartrenten den gleichen Bedingungen unterliegen und es dabei nicht definitionsbedingt zu Wettbewerbsverzerrungen kommt.
3. Es erscheint sachlich nicht gerechtfertigt, freiwillige private Ein- bzw. Zuzahlungen mit einem Kostenverbot zu versehen. Diese Zuzahlungen würden nicht die staatlichen Zuschüsse schmälern. Der Gesetzgeber betont in der Gesetzesbegründung selbst, dass Anbieter die Möglichkeit haben sollen, kostendeckende Standarddepots anzubieten. Wenn man eine Bepreisung generell, d. h. auch bzgl. privater Zuzahlungen, verbieten würde, würde das diesem gesetzgeberischen Anliegen widersprechen.¹

Zu § 3 Abs. 2 Satz 2 – Kulanzz Zeitraum bei Nichtzahlung von vereinbarten Eigenbeträgen

Um zu verhindern, dass ein Minderjähriger eine Mahnung des Anbieters erhält, sieht § 3 Abs. 2 Satz 2 vor, dass die Nichtzahlung von möglicherweise vereinbarten Eigenbeiträgen (privaten individuellen Zuzahlungen) im Sinne des Minderjährigenschutzes als Antrag gewertet wird, den Vertrag ruhend zu stellen. Hier fehlt es aus unserer Sicht an einer Konkretisierung, wie schnell eine solche Ruhestellung zu erfolgen hat. Wir sprechen uns hierbei für einen Kulanzz Zeitraum aus, das würde den bürokratischen Aufwand für die Anbieter und Anspruchsberechtigten mindern.

Zu § 5 Abs. 4 – Übergangszeitraum für Vertragsdatenübermittlung

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass der Anbieter die Antragsdaten nach Absatz 3 zu den mit ihm im Laufe eines Kalendervierteljahres geschlossenen Verträgen bis zum Ende des folgenden Monats nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch amtlich bestimmte Datenfernübertragung an die zentrale Stelle zu übermitteln hat. Wir halten dieses Vorgehen zum Start der Frühstartrente für nicht umsetzbar. Dies würde voraussetzen, dass die Schnittstelle rechtzeitig spezifiziert ist, damit sie von den Instituten bereits zum 30. April 2027 mit hinreichendem zeitlichem Vorlauf implementiert werden kann. Angesichts fehlender

¹ [1] BT-Drucks. 21/4088, S. 89.

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen eines Gesetzes zur Einführung einer Frühstartrente

hinreichender Sicherheit, wann die Schnittstellenspezifikationen vorliegen werden, sprechen wir uns für eine Übergangsregelung für die Meldung [in welcher Form, wäre noch zu erörtern] aus, damit ein Angebot der Frühstartrente bereits zum 1. Januar 2027 realisiert werden kann.

Zu § 10 Abs. 5 – Einheitliche Begrifflichkeiten

Im Gesetzestext zu § 10 Abs. 5 wird auf das "Frühstartrentenvermögen", in der Begründung hingegen auf das "Altersvorsorgevermögen" Bezug genommen. Die Terminologie sollte vereinheitlicht werden.

Zu § 14 Abs. 3 – Rückforderung der Frühstartrente

Der Rückforderungsprozess enthält unnötige Prozessschritte. Der Sinn bzw. das Erfordernis einer Vorab-Anmeldung des zurückgeforderten Betrages gegenüber der Zentralen Stelle durch den Anbieter erschließt sich uns nicht. Dieser Prozessschritt sollte im Sinne einer möglichst bürokratiearmen Ausgestaltung des Prozesses entfallen.

Zu § 15 – Inkonsistenz zwischen Begründung und Gesetzestext

Der gesamte zweite Absatz der Begründung zu § 15 (Rückzahlung der Frühstartrente bei Tod) betrifft in der Sache § 14 (Rückforderung der Frühstartrente bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen).

Zudem scheint der letzte Satz des zweiten Absatzes der Begründung zu § 15 nicht zum Gesetzestext zu passen. Dort heißt es: „Um den bürokratischen Aufwand zu minimieren, erfolgt erst zu Beginn der Auszahlungsphase eine endgültige Bewertung nach § 95 EStG, so dass eine entsprechende Regelung zur Rückzahlung in diesem Gesetz entbehrlich ist.“ § 14 (und erst recht nicht § 15) enthält aber keine dazu passenden Aussagen, insbesondere mit Bezug auf den Beginn der Auszahlungsphase. Wir regen daher eine redaktionelle Überarbeitung an.

Zu § 30 Abs. 1 – Ausweitung des Kreises der Anspruchsberechtigten

Der Kreis der Anspruchsberechtigten ist nach § 30 Abs. 1 auf jene beschränkt, die im Kalenderjahr 2026 oder am 31. Dezember 2025 das 6. Lebensjahr vollenden und erweitert sich dann auf die Jahrgänge, die 2027 und in den Folgejahren das 6. Lebensjahr vollenden. Wir sprechen uns für einen Kreis der Anspruchsberechtigten aus, der alle Jahrgänge umfasst, die 2026 das 6. Lebensjahr bereits und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Im Einzelnen haben wir folgende Anmerkung zu den Regelungen des AltZertG:

Zu § 7a

Die in § 7a Abs. 2 statuierte Pflicht zur "zielgruppengerechten" Information von Minderjährigen, die einen Frühstartrentenvertrag abgeschlossen haben, wirft Fragen auf, da sie viel weiter interpretiert werden kann als „altersgerechte“ Informationen, und sollte auf letzteres angepasst werden.

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen eines Gesetzes zur Einführung einer Frühstartrente

Zusätzlich zu den oben beschriebenen Anmerkungen, haben wir eine **Anmerkung zum dargestellten Erfüllungsaufwand**.

Die im Gesetzentwurf ausgewiesenen Aufwände für die Wirtschaft bilden die tatsächlichen Implementierungs- und Folgekosten nicht angemessen ab. Insbesondere die Annahme, dass durch die Einführung oder Anpassung digitaler Prozessabläufe kein zusätzlicher Aufwand entsteht, ist nicht nachvollziehbar. Die Anbieter müssen unter anderem neue Vertrags- und Beratungstrecken entwickeln, Systeme für Minderjährigenverträge anpassen, Schnittstellen zur zentralen Stelle implementieren, Informationspflichten umsetzen sowie Übertragungs-, Rückforderungs- und Änderungsprozesse technisch abbilden.

Wir regen daher eine vollständige Neuberechnung des Erfüllungsaufwands unter Einbeziehung der Anbieter und ihrer IT-Dienstleister an. Dabei sollten sowohl die einmaligen Implementierungskosten als auch die laufenden Administrations- und Informationskosten berücksichtigt werden.

Damit die Frühstartrente kostengünstig angeboten und niedrigschwellig zugänglich gemacht werden kann, sollten die Nachweis- und Zustimmungsprozesse für Minderjährige so einfach, rechtssicher und digital wie möglich ausgestaltet werden. Andernfalls entstehen auf Anbieterseite manuelle Prüfaufwände, die bei Kleinverträgen schnell außer Verhältnis zum Vertragsvolumen stehen. Die DK spricht sich daher dafür aus, vorhandene digitale Register- und Identifikationsmöglichkeiten konsequent zu nutzen. Insbesondere sollte die steuerliche Identifikationsnummer des Kindes als zentrales digitales Ordnungs- und Prüfmerkmal für den Vertragsabschluss herangezogen werden können. Eine zusätzliche Vorlage von Geburtsurkunden sollte nicht zum Regelfall werden. Geburtsurkunden sind für digitale Abschlussprozesse nur eingeschränkt geeignet, verursachen regelmäßig manuelle Prüfaufwände und geben zudem keine verlässliche Auskunft über die aktuelle Sorgeberechtigung. Ergänzend sollte die Bundesregierung die Voraussetzungen für einen digitalen Nachweis der Erziehungsberechtigung schaffen. Anbieter benötigen bei Verträgen für Minderjährige eine rechtssichere Grundlage, um feststellen zu können, wer das Kind wirksam vertreten darf. Papierbasierte Nachweise wie Geburtsurkunden, Negativbescheinigungen oder sonstige Sorgerechtsunterlagen sind für skalierbare digitale Abschlussprozesse nicht geeignet. Perspektivisch sollte daher ein digitaler Sorgerechtsnachweis geschaffen werden, der in staatliche digitale Identitätsinfrastrukturen, insbesondere die EUDI-Wallet, integriert werden kann. Zudem sollte gesetzlich klargestellt werden, dass für den Abschluss eines Frühstartrentenvertrags grundsätzlich die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten ausreicht. Eine weitergehende Prüfung sollte nur erforderlich sein, wenn konkrete Zweifel an der Vertretungsbefugnis bestehen. Dies ist insbesondere bei getrenntlebenden Eltern mit gemeinsamer Sorge relevant, wenn ein Elternteil nicht erreichbar ist oder nicht mitwirkt.
